

Von: [REDACTED]
An: [FPK - Industriereferate \(RPK\)](#)
Betreff: Planfeststellungsverfahren Deponieerweiterung Deponie Tiefloch
Datum: Freitag, 11. Dezember 2020 14:54:26
Anlagen: [Planfeststellung Anlage 1.pdf](#)
[Planfeststellung Anlage 2.pdf](#)

Sehr geehrte Frau [REDACTED],

Sie haben uns mit E-Mail vom 08.12.2020 die Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren zur Stellungnahme übersandt.

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden ganz überwiegend von der **Unteren Naturschutzbehörde (UNB)** wahrgenommen (vgl. § 58 Absatz 1 NatSchG). Wir gehen davon aus, dass Sie die zuständige UNB in Ihrem Verfahren ebenfalls beteiligt haben.

Gegebenenfalls sind wir als HNB für die Erteilung einer natur- oder artenschutzrechtlichen Ausnahme oder Befreiung zuständig. Sofern eine solche erforderlich ist, benötigen wir einen förmlichen Antrag, der sich in seiner Begründung explizit auf die Tatbestandsvoraussetzungen der Ausnahme- oder Befreiungsregelung bezieht. Die Frist des § 4 BauGB gilt in diesem Fall nicht.

In der Anlage 1 finden Sie eine Tabelle, aus der Sie ersehen können, in welchen Fällen eine Zuständigkeit der Höheren Naturschutzbehörde (HNB) gegeben ist, sowie in Anlage 2 Hinweise zum Verfahren.

Bitte wenden Sie sich an Ihre zuständige UNB Baden-Baden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. [REDACTED]

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
Regierungspräsidium Karlsruhe
Referat 55 Naturschutz, Recht
Kanzlei Ref. 55 + 56
Karl-Friedrich-Str. 17/Am Rondellplatz
76133 Karlsruhe
Tel: 0721/926-[REDACTED]
Email: [REDACTED][@rpk.bwl.de](mailto:[REDACTED]@rpk.bwl.de)

Nicht jede E-Mail muss ausgedruckt werden! Wer Papier spart, trägt zum Natur- und Klimaschutz bei.

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU
Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br.

E-Mail: abteilung9@rpf.bwl.de - Internet: www.rpf.bwl.de
Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029

Regierungspräsidium Karlsruhe
Abteilung 5 - Umwelt
Markgrafenstraße 46
76133 Karlsruhe

Freiburg i. Br., 15.01.2021
Durchwahl (0761) 208-
Name: Frau
Aktenzeichen: 8983 // 20-13596

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

A Allgemeine Angaben

Deponie Tiefloch; Planfeststellungsverfahren für eine Deponieerweiterung auf der Gemarkung Oos der Stadt Baden-Baden (TK 25: 7215 Baden-Baden)

Anhörung Scoping-Verfahren

Anlagen: Steckbriefe der Geotope Nr. 13192/271 und Nr. 13202/273

Ihr Schreiben Az. 54.2c1-8983/Deponie Tiefloch/2020/Scoping-Verfahren vom 08.12.2020

Anhørungsfrist 18.01.2021

B Stellungnahme

Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.

- 1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen,
die im Regelfall nicht überwunden werden können

Keine

- 2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen,
die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

Keine

3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken

Geotechnik

Das LGRB geht davon aus, dass sowohl für den Endzustand als auch für die Zwischenbauzustände der Deponie rechnerische Standsicherheitsnachweise für die geplanten Böschungen erbracht wurden.

Boden

Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

Mineralische Rohstoffe

Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Grundwasser

Die geologisch-hydrogeologischen Untergrundverhältnisse können dem Kartenwerk des LGRB (1: 50 000) (LGRB Kartenviewer http://maps.lgrb.bw.de/?view=lgrb_geola_hyd) und LGRBwissen (<https://lgrbwissen.lgrb.bw.de/hydrogeologie>) entnommen werden.

Weitere, sowie die o. a. Ausführungen ergänzende Hinweise und Anregungen sind aus hydrogeologischer Sicht nicht vorzubringen.

Bergbau

Gegen das Vorhaben bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.

Geotopschutz

Im Bereich des UVP-Untersuchungsraumes sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes tangiert. Es befinden sich hier die Geotope Nr. 13192/271 und Nr. 13202/273 (siehe Anlagen).

Ergänzend verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.

Allgemeine Hinweise

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<http://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden.

■■■■ ■■■■
Dipl.-Ing. (FH)



Baden-Württemberg

KÖRPERSCHAFTSFORSTDIREKTION

Regierungspräsidium Freiburg · 79095 Freiburg i. Br.
Regierungspräsidium Karlsruhe
Abteilung 5 - Umwelt
Referat 54.2 Industrie und Kommunen

76247 Karlsruhe

Freiburg i. Br. 15.01.2021
Name [REDACTED]
Durchwahl 0761 208-[REDACTED]
Aktenzeichen 83-8881.64 Deponie Tiefloch
Stadtwald Baden-Baden
(Bitte bei Antwort angeben)

Versand per mail an:
industriereferate@rpk.bwl.de

Deponie Tiefloch, Stadt Baden-Baden

Planfeststellungsverfahren Deponieerweiterung

Anhörung Scopingverfahren - Stellungnahme Höhere Forstbehörde

Ihr Schreiben incl. Anlage vom 05.12.2020 per mail (AZ: 54.2c1-8983/Deponie Tiefloch / 2020/ Scoping-Verfahren)

Anlagen

Handreichung zur Erstellung einer forstrechtlichen Eingriffs- und Ausgleichs-bilanzierung incl. zwei Anlagen vom 18.12.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den Unterlagen zur Feststellung des voraussichtlichen Untersuchungsrahmens (Scoping) nach § 15 UVP-Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung der „Deponieerweiterung Tiefloch im Stadtwald Baden-Baden“ nimmt die Höhere Forstbehörde zu den Scoping-Unterlagen zur Abfassung des UVP-Berichtes wie folgt Stellung.

Stellungnahme

Die Stadt Baden-Baden, vertreten durch den Eigenbetrieb Umwelttechnik, plant die Erweiterung der seit 1973 bestehenden Deponie „Tiefloch“. Durch eine optimierte Geländeprofilierung soll ein zusätzliches Verfüllvolumen von ca. 550.000 m³ mit einer Laufzeitverlängerung von 20 bis 25 Jahren generiert werden. Eine Alternativenprüfung ist nach der Unterlage in Auftrag gegeben und liegt im Frühjahr 2021 vor. Für die

Deponiererweiterung ist ein Planfeststellungsverfahren gemäß § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) notwendig, die die forstrechtliche Genehmigung der Höheren Forstbehörde bei Waldinanspruchnahmen nach §§ 9 und 11 LWaldG miteinschließt.

Da mit der Deponieerweiterung mit einer erneuten Waldinanspruchnahme verbunden ist und eine ursprüngliche forstrechtliche Genehmigung aus dem Jahre 1973 tangiert, sind somit forstrechtliche wie forstfachliche Belange bereits im Untersuchungsrahmen der UVS zu berücksichtigen.

Rechtliche Einordnung der Altgenehmigung aus dem Jahre 1973 – Abgrenzung Deponiegelände

Die damalige Waldinanspruchnahme des bisherigen Deponiegeländes wurde mit Schreiben der damaligen Forstdirektion Karlsruhe vom 16.11.1973 an das Städtische Forstamt Baden-Baden gemäß § 84 Badisches Forstgesetz i.V.m. § 5 Gemeindewaldwirtschaftsordnung (GWO) genehmigt. Die damals ausgestockte Fläche verblieb im Waldverband (Wald i.S. des damaligen Forstgesetzes in Form einer temporären Waldinanspruchnahme) mit der Auflage, nach Abschluss der Deponierung dieser einer Rekultivierung und Wiederbewaldung nach Vorgabe der Forstbehörde zuzuführen. Das Badische Forstgesetz und die badische Gemeindewaldwirtschaftsordnung wurde mit der Einführung des Landeswaldgesetzes (LWaldG) vom 10.02.1976 abgelöst. Nach heutiger Gesetzgebung unterliegen die ausgestockten Flächen § 11 LWaldG i.V.m. § 2 Abs. 2 LWaldG (kahlgeschlagene Grundfläche).

Nach den Unterlagen, die der Körperschaftsforstdirektion vorliegen, wurde die forstrechtliche Genehmigung der Altdeponie nicht in das damalige Planfeststellungsverfahren (siehe Planfeststellungsbescheid vom 05.11.1973) miteinkonzentriert. Auch der Genehmigungsbescheid des Regierungspräsidium Karlsruhe bezüglich der Erweiterung der Anlage und des Betriebs der Deponie „Tiefloch“ vom 27.12.1979 beinhaltet keine forstrechtliche Genehmigung.

Da nun die jetzige Deponieerweiterung nach den Planskizzen nicht die gesamte Deponie erfasst, ist nach Ansicht der Körperschaftsforstdirektion der gesamte Deponiebereich einer rechtlichen Neuordnung entsprechend der heutigen Gesetzgebung (v.a. LWaldG) zu unterwerfen. Eine Teilherauslösung der Deponiefläche aus einer bestehenden Genehmigung ist auch im Hinblick der bereits seit geraumer Zeit ausstehenden forstlichen Rekultivierung der Deponiefläche nicht

möglich. Aus diesem Grunde sollte das Planfeststellungsverfahren auch den bisher ausgeklammerten Nordbereich (auch der Bereich der „unteren Sammelstelle“) mitumfassen. In der Scoping-Unterlage ist auch in diesem Zusammenhang die bisherige Altgenehmigung mit einer eindeutigen Genehmigungsgrenze bzw. die tatsächliche Deponienutzung abzubilden. Wir bitten diese Sachverhalte im nun anstehenden Verfahren zu berücksichtigen.

Waldeigentumskategorie und Genehmigungsbehörde

Das hier vorliegende Erweiterungsersuchen der Deponie „Tiefloch“ sowie die bisherige Deponiefläche betrifft folgende Waldeigentumskategorie:

- Kommunalwald: Stadt Baden-Baden

Als Genehmigungsbehörde ist die Körperschaftsforstdirektion Freiburg - Bereich Karlsruhe - als Kollegialbehörde nach § 63 Abs. 2 LWaldG i.V.m. § 64 LWaldG zuständig. Für die forstrechtliche Genehmigung ist ein Beschluss der Körperschaftsforstdirektion als Kollegialbehörde notwendig. Bitte berücksichtigen Sie dieses bei der weiteren Zeitplanung.

Feststellung der Waldeigenschaft, Waldfunktionen und Waldbiotope

Wie bereits ausgeführt, handelt es sich bei der bisherigen Deponie sowie bei der geplanten Erweiterung um Wald im Sinne des § 2 LWaldG mit einhergehender zusätzlicher Waldinanspruchnahme. Die Vorgaben des Landeswaldgesetzes in seiner gültigen Fassung (mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (GBl. S. 161, 162)) sind daher als wesentliche gesetzliche Grundlage in die UVS mitaufzunehmen. Im Wesentlichen sind dies § 2 LWaldG, § 7 LWaldG, §§ 9 und 11 LWaldG i.V.m. § 8 LWaldG sowie §§ 29 bis 33 LWaldG. Wir bitten, die aufgeführten Rechtsgrundlagen des LWaldG im Verfahren zu berücksichtigen.

Die forstliche altrechtliche Genehmigung aus dem Jahre 1973 ist in diesem Zusammenhang mit dem damaligen Planfeststellungsbeschluss bzw. Genehmigungsbescheid zu würdigen.

Im Untersuchungsrahmen der UVS sind die Belange des Waldes (unter Ziffer 5.2: Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, S. 11 und Ziffer 5.3 Fläche S. 12) vollumfänglich mit abzuprüfen. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Anlage 1, Ziffer 17.2 des UVPG verwiesen.

Folgende forstliche Kartierungen stehen dem Vorhabenträger zur Verfügung und können in der UVS in den jeweiligen Kapiteln bzw. Ziffern berücksichtigt werden:

- Forsteinrichtung Stadtwald Baden-Baden: Die jeweiligen Bestandesbeschreibungen der Waldbestände des Stadtwaldes liegen digital vor. Die Forsteinrichtungsdaten können Sie darüber hinaus für die vorgesehene Kartierung der relevanten Habitatstrukturen in den Wäldern heranziehen. Wenige Bestände im unmittelbaren Bereich der Deponie im Osten hat die Stadt Baden-Baden als sog. Waldrefugien nach dem Alt- und Totholzkonzept Baden-Württemberg ausgewiesen. Die Daten des Körperschaftswaldes können Sie entweder direkt beim Städtischen Forstamt Baden-Baden oder beim Referat 85 Forsteinrichtung und Forstliche Geoinformation beim Regierungspräsidium Freiburg beziehen.

Hinweis zu Lebensräume der FFH-Richtlinie außerhalb des FFH-Gebietes „Wälder und Wiesen Baden-Baden“: Wenige Waldbestände unterliegen § 19 BNatschG in Form des LRT 9110 Hainsimsen-Buchenwald. Die vorliegende Forsteinrichtung können Sie für eine entsprechende Zuordnung zum LRT 9110 nutzen.

- Forstliche Standortskartierung: Als zusätzliches forstliches Fachgutachten liegt die forstliche Standortskartierung für den Bereich der Körperschaftswaldungen vollständig digital vor. Sie können die Daten über die Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA) beziehen. Wir bitten dieses, in der Scoping-Unterlage unter Schutzgut Boden (Ziffer 5.3, S. 12) zu ergänzen.
- Waldfunktionenkartierung: Die Ergebnisse der Waldfunktionenkartierung sind in den jeweiligen Schutzkategorien zu berücksichtigen:

Bodenschutzwald beim Schutzgut Boden (Ziffer 5.3 S. 12)

Erholungswald der Stufen 1a, 1b und 2 beim Schutzgut Mensch (Ziffer 5.1, S.10) und Landschaftsbild und Erholung (Ziffer 5.6, S. 14)

Immissionsschutzwald beim Schutzgut Mensch (Ziffer 5.1, S. 10) und Luft (Ziffer 5.5, S. 13)

Klimaschutzwald beim Schutzgut Luft und Klima (Ziffer 5.5, S. 13)

Sichtschutzwald beim Schutzgut Mensch (Ziffer 5.1 S.10) und Landschaftsbild und Erholung (Ziffer 5.6, S. 14)

Die Daten der Waldfunktionenkartierung können über die Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA) oder über das Geoportal Baden-Württemberg bezogen werden.

- Die Daten der Waldbiotopkartierung sind bereits in den Unterlagen enthalten.

Gesetzlicher Erholungswald gemäß § 33 LWaldG

Der Waldbereich um das bisherige Deponiegelände ist als gesetzlicher Erholungswald (Erholungswaldsatzung vom 07.06.1989) ausgewiesen. Die Satzung kann bei der Stadt Baden-Baden eingesehen werden und ist im Genehmigungsverfahren zu beachten. Bitte berücksichtigen Sie diese zusätzlich in der Scoping-Unterlage beim Schutzgut Mensch (Ziffer 5.1, S.10) und Landschaftsbild und Erholung (Ziffer 5.6, S. 14).

Weitere Schutzgebiete – hier: Landschaftsschutzgebiet „Baden-Baden“

Für eine etwaige zusätzliche Waldinanspruchnahme ist die Landschaftsschutzgebietsverordnung „Baden-Baden“ vom 14.07.1981 zu beachten. Bitte kontaktieren Sie hierzu die Untere Naturschutzbehörde bei der Stadt Baden-Baden.

Mögliches Wildkatzenvorkommen

Wir weisen darauf hin, dass Wildkatzen (Art der Anhang IV der FFH-Richtlinie) nach der forstlichen Geoinformation vorhanden sein könnten. Bitte kontaktieren Sie bezüglich evtl. Wildkatzenvorkommen die Untere Naturschutzbehörde bzw. die Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA, Abt. Wildtierinstitut).

Hinweise zu den Inhalten des zu erstellenden Landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP) – Waldinanspruchnahme nach §§ 9 und 11 LWaldG

Neben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach BNatSchG sind auch Waldinanspruchnahmen nach §§ 9 und 11 LWaldG i.V.m. § 8 LWaldG in Form einer forstrechtlichen Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung in den Unterlagen mitaufzuführen. Hierzu sind keine Angaben in den Scoping-Unterlagen enthalten. Wir bitten um entsprechende Ergänzung.

Die forstlichen Belange sind daher in einem eigenständigen Kapitel innerhalb des LBP zu beschreiben. Die forstrechtlichen wie - fachlichen Belange sind hinsichtlich

Bestandserfassung incl. Bilanzierung, Alternativenprüfung sowie Ausgleichsmaßnahmen zu erörtern.

Besonders auf die Alternativenprüfung außerhalb des Waldes ist gesondert und detailliert einzugehen.

Waldinanspruchnahmen erfordern je nach Dauer der Inanspruchnahme Genehmigungen gemäß § 9 LWaldG (dauerhafte Waldumwandlung) bzw. § 11 LWaldG (befristete Waldumwandlung: hier Deponiegelände, das später rekultiviert und wiederbewaldet wird). Diese sind getrennt voneinander zu bilanzieren und zu bewerten. Bei den nach § 11 LWaldG bilanzierten Flächen ist zusätzlich zwischen dem bisherigen ausgestockten Deponiegelände und zusätzlicher neuer Waldinanspruchnahme entsprechend der Anlage 1 zu differenzieren.

Auch auf die in den Vorplanungen skizzierte Umfahrungsstraße (vgl. Anlage 1) ist hinsichtlich ihrer Notwendigkeit, Ausbaustandard und Funktion etc. detailliert einzugehen. Eine abschließende Zuordnung zu §§ 9 und 11 LWaldG kann erst im Laufe des Verfahrens vorgenommen werden, wenn die Unterlagen und Pläne vorliegen.

Der forstrechtliche Ausgleichsbedarf nach § 9 Abs. 3 LWaldG für mögliche dauerhafte Waldflächeninanspruchnahmen ist für den gesamten Deponiebereich (incl. Altdeponie) herzuleiten.

Im Rahmen der UVS sollte daher frühzeitig im Hinblick der anzuwendenden Ausgleichsfaktoren und die daraus abzuleitenden Ausgleichsmaßnahmen mit der Unteren wie Höheren Forstbehörde Kontakt aufgenommen und diese miteinander abgestimmt werden. Die dem Schreiben beigefügte „Handreichung zur Erstellung einer forstrechtlichen Eingriffs- und Ausgleichsbilanz - Hinweise, Anregungen, Handlungsoptionen -“ incl. Anlagen der Landesforstverwaltung bitten wir in diesem Zusammenhang im Verfahren zu berücksichtigen.

Hinweis zum forstrechtlichen Ausgleich nach § 9 LWaldG

Nach dem Landesentwicklungsplan liegt die Gemarkung Oos (Stadt Baden-Baden) in den Randzonen von Verdichtungsräumen. Das Bewaldungsprozent der Stadt Baden-Baden liegt bei rund 61%. Es handelt sich somit um eine überdurchschnittlich bewaldete Gemarkung (Naturraum Schwarzwald) bezogen auf das Bewaldungsprozent des Landes Baden-Württemberg.

Wir weisen bereits jetzt daraufhin, dass dauerhafte Waldinanspruchnahmen nach § 9 LWaldG - in Abhängigkeit der Flächengröße – in diesem Falle über Schutz- und

Gestaltungsmaßnahmen auszugleichen sind. Der Ausgleich ist im Vorfeld mit den Forstbehörden (Untere wie Höhere Forstbehörde) abzustimmen.

Forstliche Rekultivierung der nach § 11 LWaldG befristeten Waldinanspruchnahme

Bei der Deponie „Tiefloch“ handelt es sich bisher um befristet umgewandelte Waldflächen, deren forstliche Rekultivierung seit geraumer Zeit aussteht. In wie weit für das alte Deponiegelände ein forstlicher Rekultivierungsplan erstellt wurde, lässt sich anhand der Aktenlage nicht rekonstruieren.

Für die Deponieerweiterung sowie für die gesamte Deponie (siehe Ausführungen zu Beginn) ist ein forstlicher Rekultivierungsplan mit Zeitplan zu erstellen, der auch Gegenstand des LBP sein sollte. Die Mindestanforderungen hinsichtlich der Art und Weise einer forstlichen Rekultivierung können Sie der Broschüre „*Forstliche Rekultivierung*“, Schriftenreihe der Umweltberatung im ISTE, Band 3 (3., überarbeitete Auflage; November 2011; ISBN 978-3-923107-59-9) entnehmen.

Der in der Anlage 1 skizzierte Böschungswinkel von 1:3 und einer möglichen Rekultivierungsschichthöhe von nahezu 3 m wird von Seiten der Höheren Forstbehörde mitgetragen. Rekultivierung und Wiederbewaldung haben dabei Zug um Zug zu erfolgen.

Befristung der forstrechtlichen Genehmigung nach § 11 LWaldG

Wir weisen darauf hin, dass nach der heutigen Gesetzgebung eine Befristung nach § 11 LWaldG nach 25 Jahren endet und die erforderliche Rekultivierung und Wiederbewaldung der temporär in Anspruch genommenen Fläche abgeschlossen sein muss.

Bitte berücksichtigen Sie diese Vorgabe bei den weiteren Planungen. Bei einer weiteren Verlängerung der nun anstehenden Waldumwandlung incl. Fristverlängerung der bisherigen befristeten Waldumwandlung (bisher ausgestockte Bereich), d.h. bei Nichteinhaltung der in den Unterlagen angegebenen Genehmigungszeitraumes von 25 Jahren, sind die damit verbundenen nachteiligen Wirkungen für die Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes („time-lag“) forstrechtlich in Abhängigkeit der nicht rekultivierten und wiederbewaldeten Fläche in Form von Ersatzaufforstungen auszugleichen. Bitte bedenken Sie, dass die Waldfunktionen dann rund 70 Jahre nicht erbracht worden sind.

Wir bitten am Verfahren weiter beteiligt zu werden.

Die Untere Forstbehörde bei der Stadt Baden-Baden erhält Nachricht hiervon.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. 

Bürgerinitiative Deponie Tiefloch

Baden-Baden

██████████@██████████.net

Regierungspräsidium Karlsruhe

Referat 54.2

Frau ██████████

em ail: industriereferat@rpk.bwl.de

Anhörung im Scoping-Verfahren Deponieerweiterung der Deponie Tiefloch

18. Januar 2021

Sehr geehrte Frau ██████████,

vielen Dank für die Übersendung der Unterlagen im Scoping-Verfahren zur Erweiterung der Deponie Tiefloch in Baden-Baden. Wir haben diese unter den aktiven Mitgliedern der Bürgerinitiative besprochen und bitten, Folgendes in die Umweltprüfung aufzunehmen:

Auf Seite 8 der Scoping Unterlage wird zutreffend erwähnt, dass eine geologische Barriere gegen Verunreinigung des Grundwassers bei der Deponie Tiefloch nicht gegeben ist. Aus diesem Grunde soll eine multifunktionale Abdichtung aus zwei Komponenten für eine Abdichtung sorgen.

Es sind Fachgutachten einzuholen, mit welcher Abdichtung ein Versickern von Wasser und Verunreinigung des Grundwassers zu 100 % sichergestellt werden kann. Insbesondere ist zu Leckagen Stellung zu nehmen.

Auf Seite 8 der Scoping Unterlage wird ferner erwähnt, dass ein "Monobereich" zur Ablagerung von PFC haltigen Abfällen gebaut werden soll und die Entwässerung separat von der allgemeinen Deponieentwässerung geführt werden soll.

Es ist ein Fachgutachten einzuholen, wie das Versickern von PFC haltigen Abfällen und Verunreinigung des Grundwassers verhindert werden kann. Insbesondere ist zu Leckagen Stellung zu nehmen und zur Wiederauffüllung der Grundwasservorräte durch regenreiche Jahre.

Es ist ein Fachgutachten einzuholen, wie eine separate Entwässerung von PFC haltigen Wässern sichergestellt werden kann und wie diese separate Entwässerung sicher zur Kläranlage in Sinzheim geführt werden kann. Insbesondere ist zu Leckagen Stellung zu nehmen.

Es ist ferner ein Fachgutachten einzuholen zur Prüfung der Frage, ob in der kommunalen Kläranlage PFC zu 100% aus dem Wasser gefiltert werden kann und wie und wo dieses entfilterte PFC entsorgt wird.

Es ist ein Fachgutachten über die Art und Weise der Endprüfung der Wasserqualität in der Kläranlage in Sinzheim nach Filterung der PFC haltigen Wassers zu erstellen.

Es ist ein Fachgutachten darüber einzuholen, wie sicher gestellt wird, dass nur PFC haltige Abfälle aus dem Stadtgebiet Baden-Baden in der Deponie Tiefloch angeliefert und eingebaut werden.

Die Wassergutachten haben insbesondere zu behandeln, dass die Deponie Tiefloch hochstehendes Grundwasser führt und in einem Thermalquellschutzgebiet III liegt. Ferner hat das Fachgutachten die neue EU-Trinkwasserrichtlinie zu berücksichtigen.

Auf Seite 8 der Scoping Unterlage schreiben Sie ferner, dass die für Deponien der Deponieklasse I geltenden Grenzwerte eingehalten werden.



Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e.V.

Dachverband der Natur-
und Umweltschutzverbände
in Baden-Württemberg
(§ 66 Abs. 3 Naturschutzgesetz)

Anerkannter Natur- und
Umweltschutzverband
(§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

LNV-AK Rastatt /Baden-Baden
Rappenstraße 12
76437 Rastatt

18.01.2021

Landesnaturschutzverband BW · Olgastraße 19 · 70182 Stuttgart

Regierungspräsidium Karlsruhe
Abteilung 5 / Umwelt
Frau [REDACTED]
76247 Karlsruhe

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom

Telefon: 07222-[REDACTED]

E-Mail: NABU-LNV-Rastatt@gmx.de

Deponie Tiefloch, Stadt Baden-Baden- Planfeststellungsverfahren Deponieerweiterung Anhörung Scoping-Verfahren; Az.: 54.2c1-8983/Deponie Tiefloch / 2020/Scoping-Verfahren

Stellungnahme der nach § 67 NatSchG anerkannten Verbände. Erarbeitet durch

- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND),
BUND-Regionalverband Mittlerer Oberrhein
- Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. (LNV),
LNV-Arbeitskreis Rastatt/Baden-Baden
- Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU),
NABU-Bezirk Mittlerer Oberrhein

Per E-Mail: abteilung5@rpk.bwl.de

Sehr geehrte Frau [REDACTED],
die o.g. Verbände danken für die Gelegenheit zur Bearbeitung dieses Verfahrens. Sie haben keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben, die bestehende Erdaushub- und Bauschuttdeponie zu erweitern.

Folgende Anmerkungen bitten wir zu berücksichtigen

Zu Ziff. 4 Vorhabenbeschreibung

Für den separaten „Monobereich“ zur Ablagerung von PFC-haltigen Abfällen (Bodenaushub) ist eine separate Entwässerung des anfallenden Sickerwassers vorgesehen. Die Ableitung dieses Sickerwassers soll zur Kläranlage Sinzheim erfolgen. Ist diese Separation erforderlich, wenn – lt. S. 9 der Tischvorlage – das gesamte Sickerwasser ohnehin der Kläranlage Sinzheim (mit 4. Reinigungsstufe) zugeführt wird? Zu berücksichtigen wäre die bei Einbringung der Abfälle verwendete Verfahrenstechnik und deren Umweltauswirkungen. Um eine detaillierte Erläuterung im weiteren Verfahren wird gebeten.

Zu Ziff. 5 Zu erwartende Auswirkungen auf die Schutzgüter nach UVPG und dazu vorgesehene Untersuchungen

Zu 5.1 Mensch

Angaben zu technischen Maßnahmen/Einrichtungen der Nachsorge - z. B. Erfassung/Ableitung Sickerwasser, Entgasung, weiterer Betrieb der Abfallannahmestelle – fehlen völlig. Sie wären im Rah-

men der UVP zu berücksichtigen. Damit verbunden sind Auswirkungen auf Nutzung, Zugang und Verfügbarkeit der Fläche („Erholungsfunktion“?), Sicherungsmaßnahmen etc. Im Verfahren sind diese Punkte ausführlich zu beschreiben, um eine Abschätzung der Umweltauswirkungen zu ermöglichen. Siehe auch Anmerkungen zu Ziff. 5.6.

Zu 5.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Nachsorgephase bzw. spätere Nutzung der Deponiefläche ist im weiteren Verfahren darzulegen bzw. der UVP zu unterziehen. Insbesondere für den Artenschutz ist die Phase nach der Nutzung der Deponie von entscheidender Bedeutung.

"Die beanspruchte Fläche der gesamten Deponie Tiefloch muss nach der derzeitigen Genehmigungslage nach der Fertigstellung wieder bewaldet werden. Dieser Sachverhalt wird im Laufe des Planungsprozesses weiter geprüft (S. 11 der Tischvorlage)."

Es sollte detailliert dargestellt werden, wie die vorgesehene Bewaldung unter Berücksichtigung des Schutzes der Oberflächenabdichtung entwickelt werden kann. Im Hinblick auf die Erhaltung der Habitate der derzeit im Bereich der Deponie siedelnden geschützten Offenland- und Halboffenlandarten ist diese Entwicklungsperspektive in Bezug auf die dauerhafte Erhaltung der Populationen zu betrachten. Sollte stattdessen doch eine andere Nutzung (beispielsweise Photovoltaik) vorgesehen werden, wäre diese entsprechend in ihren Auswirkungen auf die Erhaltung der Offenlandhabitate zu bewerten.

Es sei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass besonders geschützte Arten, wie beispielsweise Wildbienen, im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen sind.

"Es wird ebenfalls ein Konzept für die Durchführung von Artenschutzmaßnahmen (Vermeidung, Minimierung, vorgezogene CEF-Maßnahmen) erarbeitet. Der Artenschutzbeitrag bereitet die erforderlichen CEF-Maßnahmen qualitativ vor, deren Konkretisierung und Fixierung erfolgt im Fachbeitrag Naturschutz (S. 12 der Tischvorlage)."

Es wird darauf hingewiesen, dass an CEF-Maßnahmen die Anforderung zu stellen ist, dass diese im räumlichen-funktionalen Verbund der betroffenen Populationen wirksam werden. Es kann nach Auffassung der Naturschutzverbände nicht als sicher vorausgesetzt werden, dass dies gelingt. Hierzu ist eine detaillierte raum-zeitliche Planung erforderlich, die es ermöglicht, im Bereich der bestehenden Deponie entsprechende Habitate zu entwickeln oder aufzuwerten. Alternativ wäre eine artenschutzrechtliche Ausnahme zu beantragen.

Weitere Anmerkungen zum Arten- und Habitatschutz

Ein genauer Ablaufplan mit Maßnahmenphasen (Deponierung, Abdichtung, Rekultivierung...) in den einzelnen räumlichen Teilbereichen ist Voraussetzung für die Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Fauna und Flora und die Bestimmung der zugehörigen kompensatorischen Maßnahmen.

Es ist nicht auszuschließen, dass die offenen bis halboffenen Strukturen der Deponie als essenzielle Habitatbestandteile von Arten mit Fortpflanzungsstätten im (auch weiteren) Umfeld dienen. Als relevante Tierartengruppen sind beispielsweise Vögel und Fledermäuse zu nennen. Dies ist zu untersuchen und zu bewerten, dies auch ggf. mit Bezug auf das nahe gelegene FFH-Gebiet.

Auf das bereits heute - aufgrund der unsicheren Gestaltung von Anlagenbestandteilen - gegebene erhöhte Tötungsrisiko für Amphibien sei hingewiesen. Sollte der Betreiber nicht umgehend entsprechende Schutzmaßnahmen ergreifen, kann die Verursachung eines Umweltschadens nach Umweltschadengesetz angenommen werden. Die Naturschutzverbände bitten zeitnah um Auskunft über Maßnahmen, die zur Vermeidung der Tötung von Amphibien in Schächten etc. ergriffen werden. Betroffen ist hier unter anderem der Feuersalamander, dem als Verantwortungsart Deutschlands eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist.

Grundsätzlich stellt sich der vorgestellte Untersuchungsumfang als nachvollziehbar dar, sollte aber - so sich konkrete Hinweise ergeben - im Bedarfsfall beispielsweise um telemetrische Untersuchungen bzw. Netzfänge für die Artengruppe der Fledermäuse ergänzt werden. Wichtig ist auch, dass die Abgrenzung des Untersuchungsgebiets nicht zu eng gewählt wird, da ja auch mobile Arten die Deponie als Habitat nutzen.

Auf die Vielfalt der bestehenden Deponie sei hingewiesen: Bereiche mit ungestörtem Waldboden und gewachsenem Waldbestand, teils sandige und offene Bereiche, teils Sekundärwäldchen auf der Deponie. Die Erhebungen müssen diese unterschiedlichen Standorte adäquat berücksichtigen.

Sollte das Untersuchungsjahr eine besondere Witterungsauffälligkeit aufweisen, ist ggf. ein zweites Untersuchungsjahr anzuschließen, um eine belastbare Bestandsaufnahme der relevanten Artengruppen zu erhalten.

In Hinblick auf die Lage der Deponie ist zu beachten, dass für Offenlandarten kein Ausweichen in die direkte Umgebung möglich ist, da die Deponie von Wald umschlossen ist. Kompensationsflächen außerhalb der Deponie dürften deshalb erforderlich werden, ggf. auch Umsiedlungsflächen (beispielsweise für die Zauneidechse). Diese sind im Rahmen der Umweltverträglichkeitsuntersuchung zu erfassen und in Bezug auf Habitatausstattung und derzeitiges Arteninventar (Besiedlung? Konkurrenz? Prädatoren?) zu bestimmen.

Zu 5.4 Wasser/Grundwasser

Die Angaben in der Tischvorlage sind sehr summarisch. Eine differenzierte Betrachtung von Grund-, Oberflächen- und Sickerwasser für alle Vorhabensphasen ist erforderlich. Anstatt „Umgang mit Hochwasser“ wären wohl eher Starkregenereignisse zu betrachten.

Zu 5.5 Klima / Luft

Es wird offensichtlich davon ausgegangen, dass die Fläche nach Rekultivierung mit flach wurzelnden Gehölzen begrünt wird. Sollte eine andere Nutzung erfolgen, so wäre dies zu berücksichtigen (z. B. eine flächige PV-Anlage).

Zu 5.6 Landschaftsbild und Erholung

Auch im Falle der Begrünung wird die ehemalige Deponie sich deutlich von der umgebenden Waldlandschaft unterscheiden, u. a. durch die Art der Begrünung, die Sicherung/Zutrittsbehinderung durch Einzäunung, die Ableitung von Oberflächenwasser, die Einhausung technischer Einrichtungen etc.

An keiner Stelle wird beschrieben, ob und welche technischen Einrichtungen zur Standortnachsorge nach Abschluss und Rekultivierung der Deponie betrieben werden, z. B. Erfassung/Ableitung Sickerwasser (einschl. Zugang/Pflege des Systems), Erfassung/Behandlung Deponiegas (siehe Vergabe Gasbrunnen 2020), Erfassung/Ableitung Oberflächenwasser, ... Technische Einrichtungen müssen voraussichtlich eingehaust sein. Es stellt sich die Frage, ob die Abfall-Annahmestelle weiterhin betrieben werden soll. Es wird um detaillierte Klärung dieser Punkte gebeten, da sie einzeln und in Kombination Umweltauswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter – nicht nur auf das Landschaftsbild und die Erholung - generieren können.

Mit besten Grüßen



  (Sprecher des LNV-AK Rastatt /Baden-Baden)

BADEN BADEN

ERSTER BÜRGERMEISTER

Regierungspräsidium Karlsruhe
76247 Karlsruhe

28.01.2021
Az.: EBM-RA

**Deponie Tiefloch
Scoping-Verfahren nach § 15 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
AZ.: 54.2c1-8983/Deponie Tiefloch/2020/Scoping-Verfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank, dass Sie der Stadt Baden-Baden bereits im Scoping-Verfahren die Möglichkeit geben, außer zur Ermittlung der umweltrelevanten Themen, eine Stellungnahme über die geplante Deponieerweiterung und der damit einhergehenden Konflikt- und Problempunkte abzugeben.

Die Erweiterung der Deponie Tiefloch soll durchgeführt werden, um die Entsorgungsautarkie des Stadtkreises Baden-Baden zu sichern. Die Notwendigkeit der Erweiterung wurde im Gemeinderat öffentlich im Kontext des Abfallwirtschaftskonzeptes beraten und in der Sitzung am 16.12.2019 wurde der Projektbeschluss für die Erweiterung gefasst.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Baden-Baden vom 12.04.2020 ist der Bereich als Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung Deponie dargestellt.

Eine räumliche Erweiterung des Deponievolumens ist nach den vorliegenden Unterlagen nicht vorgesehen und die Endhöhe der Deponie wird sich gegenüber der ursprünglichen Genehmigung ebenfalls nicht erhöhen.

An der Bestandssituation ist keine wesentliche Änderung erkennbar, so dass keine wesentliche negative Auswirkung auf das Schutzgut Mensch zu erwarten ist.

Das Fachgebiet Forst und Natur schließt sich inhaltlich der Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg als Höhere Forstbehörde vom 15.01.2021 an, weist aber darauf hin, dass der Wald auf der bisherigen Deponiefläche in den siebziger Jahren befristet umgewandelt worden ist.

Diese Befristung sollte nun auf der gesamten Deponiefläche, und nicht nur auf der Erweiterungsfläche aufgehoben, und eine unbefristete Waldumwandlung ausgespro-

chen werden. Die dafür notwendigen Ausgleichsmaßnahmen müssen im Stadtwald umgesetzt werden. Der bisherige Vertrag über die Deponienutzung muss erneuert werden und Regelungen über die Ausgleichsmaßnahmen müssen aufgenommen , oder in einem separaten Vertrag geregelt werden.

Ich darf auf die ausführliche Stellungnahme des Fachgebiets Umwelt und Arbeitsschutz vom 26.01.2021 verweisen, die Bestandteil dieser Stellungnahme ist.

Ich bitte Sie die Belange der Stadt Baden-Baden zu berücksichtigen und darf mich bereits im Voraus für Ihr Verständnis und Kooperation bedanken.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

[REDACTED]

\

Anlagen:

Stellungnahme des FG Umwelt und Arbeitsschutz vom 26.01.2021
nachrichtlich: Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg als Höhere Forst-
behörde vom 15.01.2021, ohne Anlagen

[REDACTED], [REDACTED]

Von: [REDACTED], [REDACTED]
Gesendet: Dienstag, 26. Januar 2021 08:33
An: [REDACTED], [REDACTED]
Ce: Recht DienststellenPostkorb
Betreff: Stellungnahme des FG Umwelt & Arbeitsschutz zum Scopingverfahren
Deponieerweiterung Tiefloch

Sehr geehrte Frau [REDACTED],

anbei unsere gebündelte Stellungnahme:

Sachgebiet Arbeitsschutz:

Die fachtechnische Zuständigkeit hinsichtlich Arbeitsschutz, Immissionsschutz, Wasser- und Abfallrecht liegt grundsätzlich beim Regierungspräsidium Karlsruhe. Aus diesem Grund meldet das SG AS Fehlanzeige.

Es ist vorgesehen hinsichtlich Staub- und Schallemissionen ein Gutachten im Rahmen der Erweiterung erstellen zu lassen. Dies ist zu begrüßen.

Sachgebiet Wasserrecht:

Aus Sicht der örtlichen unteren Wasserbehörde weisen wir auf folgendes hin:

Unter der Deponie Tiefloch fließt der verdolte Tieflochgraben mit Zuflüssen. Es muss garantiert sein, dass die Verdolung auch nach der Erweiterung kontrolliert werden kann bzw. vor der Erweiterung gesichert ist, dass die Verdolung in einem technisch einwandfreien Zustand ist. Außerdem ist nachzuweisen, dass die Erweiterung der Deponie keine nachteiligen Auswirkungen auf die Verdolung hat. Es darf kein Sickerwasser in die Verdolung gelangen. Das Gleiche gilt für den Tieflochgraben der offen nach der Deponie in den Oosbach fließt. Auch hier ist sicherzustellen, dass kein Oberflächenwasser der Deponie in den Tieflochgraben abfließt.

Beim offenen Tieflochgraben ist der Gewässerrandstreifen nach § 29 WG zu beachten, der eine Breite von 10 m aufweist. Sollten Maßnahmen (z.B. Entfernung von Bäumen/Gebüsch oder Errichtung von baulichen Anlagen) im Gewässerrandstreifen erforderlich sein, ist hierfür eine Ausnahmegenehmigung nach § 38 WHG i.V.m § 29 Abs. 5 WG einzuholen.

Sachgebiet Wasserwirtschaft, Bodenschutz, Luft und Klima:

Eingriffsbewertung Boden:

Die Eingriffsbewertung Boden ist nach fachlichen Vorgaben der Ökokontoverordnung durchzuführen. Zu unterscheiden ist zwischen dauerhaften und temporären Eingriffen.

Eingriffsbewertung Wasser:

Grundwasser:

Es ist eine fachgutachterliche Beurteilung der Auswirkungen der Deponieerweiterung auf die Grundwassersituation unter Berücksichtigung der örtlichen geologischen Situation notwendig. Von besonderer Bedeutung sind mögliche Auswirkungen auf die Grundwasserqualität. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die geplante Deponieerweiterung im Wesentlichen auf einem bestehenden Deponiekörper erfolgen soll. D.h. es ist auch darzulegen, dass sich aus der Deponieerweiterung keine nachteiligen Auswirkungen resultierend aus den bereits vorhandenen Abfallablagerungen ergeben. Ein Grundwassermonitoring muss uneingeschränkt möglich sein, so dass der komplette Grundwasserabstrom des alten und des neuen Deponiekörpers überwacht werden kann. Ein entsprechendes Monitoringprogramm, mit notwendigem Messstelleninventar, ist zu konzeptionieren und auf Realisierbarkeit zu prüfen. Der Untersuchungsgebiet „Schutzgut Wasser“ muss so ausgewiesen sein, dass

unter Berücksichtigung der örtlichen geologischen Situation sämtliche mögliche Wechselwirkungen zwischen Deponie und Grundwasser aufgezeigt werden können.

Oberflächengewässer:

Durch die Deponie verläuft der verdolte Tieflochbach bzw. dessen Quellzuflüsse. Durch die Deponieerweiterung wird die Zugänglichkeit erschwert. Es ist notwendig im Vorfeld den einwandfreien technischen Zustand der Verdolung(en) zu belegen, ggf. nach der Sanierung schadhafter Haltungen oder Schächte. Die Verdolungen müssen dicht und in einem einwandfreien bautechnischen Zustand sein. Dies ist fachgutachterlich zu dokumentieren/ nachzuweisen. Zudem muss belegt werden, dass die Ausführung der Verdolung der Beanspruchung durch die Deponieerweiterung standhält. Des Weiteren muss gewährleistet sein, dass regelmäßige Inspektion der Verdolung(en) technisch möglich sind.

Im Rahmen der Planungen sind der Hochwasserschutz sowie das Starkregenrisikomanagement zu berücksichtigen.

Soweit Oberflächenabflüsse der Deponie in Gewässer abgeleitet werden, bedarf es einer abwassertechnischen Bewertung der Einleitung ggf. bedarf es einer Abwasserbehandlung vor Einleitung.

Kanalisation:

Bezüglich der Einleitkriterien des Deponiesickerwassers in die öffentliche Kanalisation (Mischwasser) liegt die Zuständigkeit beim RP KA (Gemeinschaftskläranlage Baden-Baden / Sinzheim). Die Möglichkeiten / Randbedingungen für die Einleitung sind zu definieren und die Einhaltung vom Antragsteller zu belegen.

Der Umgang mit dem Sickerwasser aus dem PFC-Monobereich ist in diesem Zusammenhang gesondert darzulegen.

Klima:

Das geplante Vorhaben befindet sich in einem Gebiet mit starker Veränderung aller Klimaelemente gegenüber dem Freiland sowie erheblicher klimatisch-lufthygienischer Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsintensivierung bedingt durch den aktuellen Deponiebetrieb. Durch die Deponieerweiterung sind keine relevanten negativen stadtklimatischen Auswirkungen zu erwarten. Die Deponie ist durch eine Waldfläche umgeben. Durch die geplante Rekultivierung am Ende der Betriebszeit werden die Klimafunktionen der Fläche wiederhergestellt bzw. zum aktuellen IST-Zustand wesentlich verbessert. Bezüglich der stadtklimatischen Auswirkungen sehen wir daher keine Erfordernis für eine weitere fachgutachterliche Betrachtung.

Sachgebiet untere Naturschutzbehörde:

Das Gelände der Deponie Tiefloch liegt bauplanungsrechtlich im Außenbereich, im Landschaftsschutzgebiet „Baden-Baden“ und Naturpark „Schwarzwald Mitte/Nord“.

Folgende Anmerkungen haben wir zu den Schutzgütern:

Schutzgut Landschaftsbild, Erholung

Wir halten es für notwendig, das Schutzgut Landschaftsbild hinsichtlich der Geländeänderung von bestimmten Aussichtspunkten aus, wie z.B. Battert, Balg/Aussichtsweg zu betrachten. Zudem ist die Veränderung hinsichtlich Naherholungsnutzung, Wander- und MTB-Wegen durch die Menschen zu betrachten. Dies hängt sicherlich mit Qualität und Frequentierung der jeweiligen Wege zusammen. Das Gebiet ist im Landschaftsplan innerhalb des Bereichs der fußläufigen Kurz- und Feierabenderholung gelegen. Weitere Untersuchungen sind hier aus unserer Sicht anzustreben.

Artenschutz, Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt

In den folgenden Untersuchungen sollten unserer Auffassung nach bereits Zielrichtungen für mögliche Ausgleichsmaßnahmen für die jeweiligen Artengruppen abgearbeitet und aufgezeigt werden. Auch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sollten im Detail in Karten dargestellt werden. Das Thema Biotopvernetzung ist aus unserer Sicht ebenfalls zu betrachten.

Ansonsten sind wir mit den geplanten Erfassungen und deren Umfang einverstanden.

Die Stellungnahme des Naturschutzbeauftragten Herrn Reinhard im Wortlaut:

Seit 1973, also seit fast fünfzig Jahren, wird die Deponie "Tiefloch" betrieben. Das kann Anlass für einen kurzen Rückblick sein. Löcher in der Landschaft haben schon immer dazu gereizt, Erdaushub, Abfälle und alles, was im Wege war, hinein zu schmeißen. Das hat auch im Tal der Oos dazu geführt, dass in einigen Wiesentälern Senken verfüllt wurden. Das Ergebnis davon ist Verlust geomorphologischer und landschaftlicher Vielfalt. Ein "tiefes Loch" in der Landschaft wird wenig geschätzt und ist doch auch eine Besonderheit. Und nicht nur das, damit sind ebenfalls Lebensräume verschwunden. Anfang der 1970 Jahre beobachtete ich im Tiefloch in einer Regennacht über dreissig Feuersalamander. Das ist vorbei, heute gibt es hier nur noch wenige Tiere dieser Art.

Um unsere Landschaft zu schonen, müssen wir heute ihren Verbrauch möglichst minimieren. Das heißt, dass wir die Deponie erhöhen müssen, um sie voll zu nutzen, wobei eine Abwägung und Berücksichtigung anderer Schutzgüter erforderlich ist.

Artenschutzrechtlich halte ich das Vorkommen der Zauneidechse auf der Deponie für besonders wichtig. Es muss darauf geachtet werden, dass es während der weiteren Arbeiten erhalten bleibt und auch in Zukunft Lebensraum findet.

Die Vogelarten dürften nur gering betroffen sein. Das gilt auch für die Amphibien, die entlang des Baches und in einem Rückhaltebecken stabile, wenige gestörte, kleine Populationen haben.

Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

■■■■■■■■■■ ■■■■■■■■■■
Stadt Baden-Baden
Fachgebietsleitung/ Fachgebiet Umwelt und Arbeitsschutz
Briegelackerstr. 8, 76532 Baden-Baden
Tel.: +49 7221 93-■■■■■■■■■■
Fax: +49 7221 93-■■■■■■■■■■
Mobil: +49■■■■■■■■■■
Ihre Behördenrufnummer: 115
■■■■■■■■■■@baden-baden.de
umwelt@baden-baden.de
www.baden-baden.de

Wir speichern und verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten, Art. 6 (1 a), e), f) DSGVO. Weiteres:
www.baden-baden.de/buergerservicedatenschutz/